



Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

Kundenberatung
fon (0221) 221- 2 68 68
fax (0221) 221- 2 36 46
steb-kundenberatung@steb-koeln.de
www.steb-koeln.de

Provisorische Anschlüsse

Auch bei Straßenfesten und Baustelleneinrichtungen (zum Beispiel WC-Container) fallen Abwässer an. Damit diese Abwässer vernünftig und ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, erteilen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Einleitungsgenehmigungen für provisorische Anschlüsse an das Kanalnetz.

Die Genehmigung ist bei den StEB, Abteilung K-3, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln schriftlich zu beantragen. Anträge können auch über das Internet abgerufen werden (www.steb-koeln.de).

Welche Angaben werden benötigt?

Es ist wichtig, dass im Rahmen des Antragsverfahrens der Antragsteller und der Ansprechpartner oder Rechnungsempfänger namentlich und mit Adresse, Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse vollständig angegeben werden. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Angaben erforderlich:

- » Einleitungsgrund (zum Beispiel Baustelle, Veranstaltung, Sonstiges)
- » Einleitungsstelle (Straße, Beschreibung der Stelle etc.)
- » Einleitungsdauer (Beginn, voraussichtliches Ende)
- » Einleitmengen (abgeschätzte Gesamteinleitungs-menge in cbm, spezifische Einleitungs-menge in l/s, Maximaleinleitungs-menge in l/s),
- » Angaben zur Wasserversorgung

Für die Beantragung ist ein Lageplan erforderlich, auf dem die Stelle, an der die Einleitung stattfinden soll (zum Beispiel Standort des WC-Containers) gekennzeichnet ist. Es empfiehlt sich, die Einleitungsmöglichkeit im Vorfeld mit der zuständigen Betriebsabteilung der StEB, Telefonnummer (0221) 22128917, (0221) 22128918 oder (0221) 22128919 abzusprechen.

Nach Beendigung der Veranstaltung oder Abbau der Baustelle ist die tatsächlich eingeleitete Wassermenge nachzuweisen (Zählerstände). Sollte die Einleitung über den Jahreswechsel hinaus andauern, sind die Jahresendzählerstände bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen.

Auch für dieses Abwasser erhalten Sie einen Gebührenbescheid, denn auch die Wassermengen einer provisorischen Einleitung werden über das Kanalnetz abgeleitet und dem Klärwerk zugeführt. Die entstehenden Kosten müssen vom Verursacher, das heißt, dem Einleiter getragen werden. Daher ist die Einleitgenehmigung gebührenpflichtig und wird in Abhängigkeit von der Wasserbeschaffenheit, Einleitmenge, Genehmigungsart und Dauer auf Grundlage der Abwassergebührensatzung abgerechnet. Für die Einleitgenehmigungen im Rahmen von Veranstaltungen und Baustellen gibt es je nach Einleitmengen, Pauschalgebühren.